STADT WASSENBERG

N I E D E R S C H R I F T

über die 42. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 24.09.2020

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bürgermeister Winkens, Manfred	CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU
Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.	FDP
Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz	CDU
Stadtverordneter Feix, Wolfgang, Dr.-Ing.	Die Linke
Stadtverordneter Gehr, Mario	WFW
Stadtverordneter Hardt, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Hasert, Maria	SPD
Stadtverordneter Heinen, Volker	CDU
Stadtverordneter Jansen, Udo	CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich	CDU
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Konarski, Sylke	Die Linke
Stadtverordnete Kurth, Waltraud	SPD
Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten	WFW
Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner	CDU
Stadtverordneter Maurer, Marcel	CDU
Stadtverordnete Pickartz, Carina	CDU
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU
Stadtverordneter Roggen, Willibert	CDU
Stadtverordneter Schiefke, Norbert	CDU
Stadtverordneter Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Simons, Heike	SPD
Stadtverordnete Stangier, Bärbel	WFW
Stadtverordneter Storms, Manfred	FDP
Stadtverordneter Thissen, Hermann	SPD
Stadtverordneter Vaßen, Horst	WFW
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU
Stadtverordnete Wunder, Barbara	SPD

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordnete Frohn, Christa	WFW
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordnete Niethen, Sarah	parteilos
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU
Stadtverordneter Ruhrberg, André	CDU

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Schriftführerin Schlösser, Samira
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlicher Teil

1 .	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020	
2 .	Mitteilungen des Bürgermeisters	
3 .	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019	BV/FB5/072/2020
4 .	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2019	BV/FB5/073/2020
5 .	Bestätigung des Beteiligungsberichts der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2019	BV/FB5/074/2020
6 .	Quartalsbericht zum 30.06.2020 im Rahmen des Finanzcontrollings und Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz	MV/FB5/016/2020
7 .	Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014	BV/FB5/076/2020
8 .	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 2. Änderungssatzung	BV/FB5/084/2020
9 .	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021	BV/FB5/085/2020

10 .	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2021	BV/FB5/086/2020
11 .	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2021 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen	BV/FB5/087/2020
12 .	Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW	BV/FB5/077/2020
13 .	Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm wegen Verlust der Verkehrsbedeutung; hier: Einziehungsbeschluss	BV/FB5/075/2020
14 .	Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft Orsbeck; 1. vereinfachte Änderung hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	BV/FB6/102/2020

II. Nichtöffentlicher Teil

15 .	Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; hier: Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG	BV/FB5/082/2020
16 .	Beteiligung des Kreises Heinsberg an der NEW Kommunalholding GmbH; hier: Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.2013 mit der Anlage "Vereinbarung zur Wachstumspartnerschaft"	BV/FB5/083/2020
17 .	Anschaffung von einem Löschgruppenfahrzeug LF 20	BV/FB3/106/2020
18 .	Übertragung der Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Etagenkopiergeräte auf den Bürgermeister	BV/FB1/101/2020
19 .	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Winkens eröffnet die 42. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020 zur Kenntnis.

Beschluss: (31 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Die Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt folgende Anträge und Mitteilungen bekannt:

1. Anregung gem. § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 20.07.2020 betreffend Verkehrskonzept Wassenberg, Kurze Straße – An der Windmühle – Klosterstraße
2. **(Anlage 1)**
   AN/FB6/025/2020

3. Anregung gem. § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 25.07.2020 betreffend Fahrradschutzstreifen an der Erkelenzer Straße **(Anlage 2)**
   AN/FB3/031/2020

4. Anregung gem. § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 27.07.2020 betreffend Satzung Notfallhelfer **(Anlage 3)**
   AN/FB3/032/2020

5. Anregung gem. § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 28.07.2020 betreffend Verkehrskonzept Wassenberg, Berliner Allee- 30er-Zone **(Anlage 4)**
   AN/FB3/030/2020

6. Anregung nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 18.08.2020 betreffend Verkehrsspiegel Op de Berg – Sandstraße **(Anlage 5)**
   AN/FB3/033/2020

7. Frage des Stadtverordneten Hermann Thissen an den Bürgermeister gem. § 19 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 02.07.2020 betreffend Terminierung Erneuerung der Kreuzbuschstraße **(Anlage 6)**

8. Frage des Stadtverordneten Hermann Thissen an den Bürgermeister gem. § 19 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 16.07.2020 betreffend Pontorsonplatz, Ordnungswidrigkeiten durch Lärm **(Anlage 7)**

9. Antrag der WFW-Fraktion vom 15.08.2020 betreffend Bereitstellung eines Grundstücks für einen muslimischen Friedhof **(Anlage 8)**
   AN/FB5/034/2020

10. Antrag der WFW-Fraktion vom 17.08.2020 betreffend Anbringung von Bodenschwellen (alte K20) **(Anlage 9)**
    AN/FB3/035/2020

11. Antrag der WFW-Fraktion vom 09.09.2020 betreffend Verbesserung der Parkplatzsituation der Kleeblattsiedlung, Wassenberg-Oberstadt **(Anlage 10)**
    AN/FB3/037/2020

12. Aktenvermerk des Fachbereiches Finanzen vom 23.09.2020 betreffend Bezeichnung „Luftkurort“ **(Anlage 11)**

13. Schreiben der Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg vom 06.08.2020
    (Anlage 12)

14. Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.07.2020 **(Anlage 13)**

Zu TOP 3.	**Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019** **Vorlage: BV/FB5/072/2020**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Gem. § 102 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zutreffend darstellen. Der Rechnungsprüfungs-ausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung

einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte bedient.

Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist somit erfolgt.
Zur Erläuterung des Jahresergebnisses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den beiliegenden Prüfbericht verwiesen. Die Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.
Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.903.366,52 € ab. Gem. § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Stadtverordneten entscheiden zudem über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.
Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 entgegenstehen würden.

Abschließend erfolgen die formalen Hinweise, dass in der Ratssitzung am 24.09.2020 der Bürgermeister bei der Beschlussfassung zu Buchstabe c) des Beschlussvorschlags nicht mitwirkt und auch den Vorsitz abgibt.

Bei der Beschlussfassung zu Buchstabe c) übergibt Bürgermeister Manfred Winkens den Vorsitz an den stv. Bürgermeister Frank Winkens. Frank Winkens lässt über den Buchstabe c) abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

a) den als Anlage beigefügten und von der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte örtlich geprüften Jahresabschluss 2019 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und

b) den lt. Ergebnisrechnung 2019 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 1.903.366,52 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sowie

c) dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Zu TOP 4.	**Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2019** **Vorlage: BV/FB5/073/2020**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) ist die Stadt Wassenberg grundsätzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, in dem alle verselbständigten Bereiche (insbesondere die verbundenen Unternehmen Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg -ESW- GmbH und Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH) im Wege der Konsolidierung einbezogen werden müssen. Diese Verpflichtung bestand erstmalig zum Stichtag 31.12.2010.
Die Stadt Wassenberg hat auf Grund dieser Verpflichtung für die Haushaltsjahr 2010 bis 2018 Gesamtabschlüsse aufgestellt, die vollständig durch den vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft und nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss durch den Rat der Stadt bestätigt worden sind.

In den Gesamtabschlüssen der Jahre 2010 bis 2018 ist regelmäßig deutlich geworden, dass die Gesamtergebnisse nur unwesentlich von den Einzelergebnissen der Stadt Wassenberg abweichen, und sich aus den Gesamtabschlüssen keine wesentlich neuen Erkenntnisse zur Beurteilung der Lage der Stadt Wassenberg ergeben haben.
Trotzdem blieb rechtlich die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses unvermindert bestehen, was auch durch eine Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW bestätigt wurde.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW und dem neugeschaffenen § 116a GO wird nun erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt, eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses festzustellen.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu prüfen:

I. Konsolidierungskreis

Für die weitere Prüfung einer größenabhängigen Befreiung ist zunächst festzustellen, welche verselbständigten Aufgabenbereiche überhaupt in einen Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2019 einbezogen werden müssten.
Der Umfang des Konsolidierungskreises ist in § 51 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW geregelt.
Gemäß dessen wären die Kernverwaltung und sämtliche Betriebe in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen zu konsolidieren.

Sofern privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen, wären diese ebenfalls zu konsolidieren. Dies gilt auch wenn der Kommune die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zustehen, der Kommune das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder der Kommune auf Grund vertraglicher oder satzungsrechtlicher Regelungen das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben.

Auf Basis des Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW und des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Jahr 2019 kämen folgende verbundene Unternehmen und Beteiligungen für eine Konsolidierung in Frage:

Bezeichnung	***Rechtsform***	***Beteiligungsquote***
Stadtbetrieb Wassenberg	*AöR*	*100,00 %*
Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg	*GmbH*	*74,61 %*
Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg	*gGmbH*	*100,00 %*
Kreiswerke Heinsberg	*GmbH*	*5,00 %*
Wirtschaftsförderungs-gesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG)	*GmbH*	*3,00 %*
Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG	*GmbH & Co. KG*	*17,60 %*
Biogas Wassenberg VerwaltungsGmbH	*GmbH*	*17,60 %*

Mit seiner öffentlich-rechtlichen Rechtsform, einer Beteiligungsquote von 100,00 % und einer einheitlichen Leitung durch die Stadt Wassenberg wäre der Stadtbetrieb Wassenberg AöR zwingend in einen konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen.
Mit Beteiligungsquoten von 74,61 % bei der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg (ESW) GmbH sowie 100,00 % bei der im Jahr 2018 neu gegründeten Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg (KKHW) gGmbH wären diese ebenfalls in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehen. Die Stadt Wassenberg übt hier zudem die einheitliche Leitung der KKHW gGmbH sowie eine beherrschende Kontrolle auf die ESW GmbH aus.

Die weiteren Beteiligungen kämen auf Grund Ihrer Beteiligungsquoten grundsätzlich nicht für eine Vollkonsolidierung in Frage.
Wertmäßig bedeutendste Position ist hier die Beteiligung der Stadt Wassenberg an der Kreiswerke Heinsberg GmbH. Eine Beteiligungsquote von 5,00 % entspricht hier einem Anteil von 475.501,45 € am Stammkapital. Die Stadt Wassenberg ist jedoch nur mit je einem Mitglied in der Gesellschafterversammlung (von 17) und im Aufsichtsrat (von 15) vertreten. Die Stadt Wassenberg ist daher nicht in der Lage, maßgeblichen Einfluss oder gar die einheitliche Leitung der Kreiswerke auszuüben; die Kreiswerke Heinsberg GmbH ist daher nicht in den Konsolidierungskreis der Stadt Wassenberg einzubeziehen.
Bei den anderen Beteiligungen ist ebenfalls eine einheitliche Leitung oder ein maßgeblicher Einfluss durch die Stadt Wassenberg nicht festzustellen; auch liegen die Beteiligungsquoten sämtlich unterhalb von 20% und die Beteiligungswerte sind von nachrangiger Bedeutung, so dass auch hier kein Einschluss in den Konsolidierungskreis erfolgt.

Zusammenfassend würde sich der Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss 2019 der Stadt Wassenberg daher wie folgt darstellen:

- *Stadt Wassenberg (Kernverwaltung)*
- *Stadtbetrieb Wassenberg AöR*
- *Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg (ESW) GmbH*
- *Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg (KKHW) gGmbH*

II. Größenabhängige Befreiung

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt die Merkmale für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Hierfür müssen zwei der in Nr. 1 bis 3 genannten Merkmale im Jahresabschluss 2019 und im Vorjahresabschluss erfüllt sein.
Zur Verdeutlichung der konstanten Verhältnisse werden im Folgenden die Werte der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 dargestellt.

Nr. 1)
Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt die Summe von 1.500.000.000 € nicht übersteigen.

Tatsächlich sind in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2019 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen folgende Bilanzsummen ausgewiesen:

	2016	***2017***	***2018***	***2019***
Kernverwaltung	*165.806.415,43 €*	*167.162.409,87 €*	*170.160.198,32 €*	*174.620.204,33 €*
Stadtbetrieb	*5.027.655,21 €*	*5.503.971,82 €*	*5.122.500,13 €*	*5.108.639,18 €*
ESW	*1.042.106,97 €*	*2.164.311,05 €*	*2.159.405,00 €*	*1.539.045,48 €*
KKHW	*-,--*	*-,--*	*39.125,05 €*	*54.132,29 €*
Gesamtsumme	***171.876.177,61 €***	***174.830.692,74 €***	***177.481.228,50 €***	***181.324.040,28 €***

Die Bilanzsummen der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen liegen insgesamt (weit) unterhalb der Wertgrenze von 1,5 Mrd. €; das Merkmal zur größenabhängigen Befreiung gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO ist somit erfüllt.

Nr. 2)
Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW dürfen die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Tatsächlich sind in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2019 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen folgende (ordentliche) Erträge ausgewiesen:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**
Kernverwaltung	***35.217.735,90 €***	***37.201.923,87 €***	***36.867.749,22 €***	***39.652.508,19 €***
Stadtbetrieb	*5.368.157,48 €*	*6.413.348,24 €*	*5.766.549,29 €*	*6.463.459,40 €*
ESW	*22.339,66 €*	*1.962.212,40 €*	*988.634,27 €*	*479.125,98 €*
KKHW	*-,--*	*-,--*	*33.956,67 €*	*331.153,71 €*
Verb. Unterneh-men	***5.390.497,14 €***	***8.375.560,64 €***	***6.789.140,23 €***	***7.273.739,09 €***
Verhältnis	***15,31 %***	***22,51 %***	***18,41 %***	***18,34 %***

Die Summen der Erträge der verbundenen Unternahmen liegen deutlich unterhalb von 50 % der Erträge der Kernverwaltung.
Hierbei ist weiter darauf hinzuweisen, dass insbesondere beim Stadtbetrieb Wassenberg AöR und der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ein Großteil der Erträge aus direkten Leistungsbeziehungen mit der Kernverwaltung stammt, die bei der Aufstellung eines Gesamtabschlusses konsolidiert werden und somit nicht mehr im Gesamtergebnis ausgewiesen werden würden.
Das Merkmal zur größenabhängigen Befreiung gem. § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO ist somit ebenfalls erfüllt.

Nr. 3)
Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde ausmachen.

Wie bereits zu Nr. 1 dargestellt sind tatsächlich in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2019 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen folgende Bilanzsummen ausgewiesen:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**
Kernverwaltung	***165.806.415,43 €***	***167.162.409,87 €***	***170.160.198,32 €***	***174.620.204,33 €***
Stadtbetrieb	*5.027.655,21 €*	*5.503.971,82 €*	*5.122.500,13 €*	*5.108.639,18 €*
ESW	*1.042.106,97 €*	*2.164.311,05 €*	*2.159.405,00 €*	*1.539.045,48 €*
KKHW	*-,--*	*-,--*	*39.125,05 €*	*54.132,29 €*
Verb. Unterneh-men	***6.069.762,18 €***	***7.668.282,87 €***	***7.321.030,18 €***	***6.701.816,95 €***
Verhältnis	***3,66 %***	***4,59 %***	***4,30 %***	***3,84 %***

Die Bilanzsummen der verbundenen Unternahmen liegen weit unterhalb von 50 % der Bilanzsummen der Kernverwaltung; auch das Merkmal zur größenabhängigen Befreiung gem. § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO ist somit erfüllt.

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses die Erfüllung von zwei von drei Merkmalen gemäß Nr. 1 bis 3 voraus, tatsächlich werden alle drei Merkmale Im Jahresabschluss 2019 wie auch in den Vorjahren unzweifelhaft erfüllt.
Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 liegen also vor.

III. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses

Da die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung gemäß § 116a Abs. 1 GO erfüllt sind, besteht für die Stadt Wassenberg keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses 2019.
Trotzdem bestünde weiterhin die Möglichkeit, freiwillig einen Gesamtabschluss zu erstellen.

In den bisher erstellten Gesamtabschlüssen der Jahre 2010 bis 2018 ist regelmäßig deutlich geworden, dass die Gesamtergebnisse nur unwesentlich von den Einzelergebnissen der Stadt Wassenberg abweichen.
Die Konsolidierung der verbundenen Unternehmen hat zu einer Erhöhung des Volumens von Bilanz und Ergebnisrechnung sowie zu einer einheitlichen Darstellung ihrer einzelnen Positionen geführt; eine insgesamt verbesserte Erkenntnislage über die Gesamtsituation der Stadt Wassenberg hat sich jedoch – wie dies auch zu erwarten war – durch den Gesamtabschluss nicht ergeben. Die konsolidierten Einheiten sind in Relation zur Kernverwaltung insgesamt zu klein und durch direkte Leistungsbeziehungen ohnehin zu eng mit der Kernverwaltung verbunden, als dass durch ihre Konsolidierung ein wesentlich neues Bild der Stadt Wassenberg gezeichnet werden würde.
Die Ergebnisse der Prüfung einer größenabhängigen Befreiung, bei der alle Merkmale bei weitem erfüllt werden, unterstreicht dies nochmals.

Informationen, die ggf. beim Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wegfallen könnten, sollen zudem nunmehr in einem erweiterten Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW dargestellt werden.

Dem begrenzten Erkenntnisgewinn des Gesamtabschlusses stehen andererseits erhebliche Aufwendungen gegenüber, für die personellen Leistungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses, die Prüfung durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer, die notwendige Bestätigung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat der Stadt Wassenberg, die Anzeige an den Landrat des Kreises Heinsberg als Aufsichtsbehörde, und für eine spätere überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Da somit dem begrenzten Erkenntnisgewinn aus einem Gesamtabschluss ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erstellung eines Gesamtabschlusses gegenüberstehen würde, ist es wirtschaftlich geboten, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

a) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GO NRW festzustellen, und

b) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2019 zu verzichten.

Zu TOP 5.	**Bestätigung des Beteiligungsberichts der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2019** **Vorlage: BV/FB5/074/2020**

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Stadt Wassenberg macht gem. § 116a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) NRW von der Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 Gebrauch.

In diesem Fall ist gem. § 116a Abs. 3 i. V. m. § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gem. § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. *Beteiligungsverhältnisse*
2. *Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche*
3. *Stand der Verbindlichkeiten und Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereichs*
4. *Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Kernverwaltung*

Gemäß § 53 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW sind zusätzlich zu den Beteiligungsverhältnissen ebenfalls die Ziele der Beteiligung und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gesondert anzugeben und zu erläutern.

Der nach diesen Vorgaben erstellte Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2019 ist als Anlage beigefügt.

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist über diesen Beteiligungsbericht durch den Rat der Stadt Wassenberg in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg bestätigt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2019 gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu TOP 6.	**Quartalsbericht zum 30.06.2020 im Rahmen des Finanzcontrollings und Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz Vorlage: MV/FB5/016/2020**

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr wird der zweite Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2020 zum Stichtag 30.06.2020 vorgelegt.
Dieser Bericht dient gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierunggesetz – NKF-CIG) gleichzeitig als Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Wassenberg einschließlich der Auswirkungen der Pandemie auf den städtischen Haushalt.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2020 weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von rd. 0,880 Mio. € aus.
Während der erste Quartalsbericht 2020 auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie keinen Jahresüberschuss, sondern nur noch lediglich eine "schwarze Null" ausgewiesen hatte, weist nun der Bericht zum zweiten Quartal einen voraussichtlichen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1,932 Mio. € aus.

Diese auf den ersten Blick extreme Veränderung ist im Wesentliche auf lediglich zwei Faktoren zurückzuführen:

- *Durch eine veränderte Darstellung des Ergebnisses gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz ist eine durch die Pandemie bedingte zusätzliche Belastung des Haushalts in Höhe von rd. 1,478 Mio. € nunmehr nicht mehr Teil des ordentlichen Jahresergebnisses.*
- *Zudem erfolgen als Einmaleffekt ertragswirksame Auflösungen aus den Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 0,525 Mio. €.*

Die wesentlichen weiteren Gründe für die Ergebnisentwicklung werden im Bericht ausführlich erläutert.

Stadtverordnete Wunder fragt nach, wie es mit dem „Digitalpakt Schulen" aussehen würde, da dieser nicht Inhalt des Quartalsberichtes sei. Fachbereichsleiterin Schmitz sagt, dass die Stadtverordneten im Laufe der nächsten Woche einen ausführlichen Sachstandsbericht zum „Digitalpakt

Schulen“ erhalten werden. Da in dieser Woche noch die technische Abnahme erfolgt sei, wäre der Sachstandsbericht erst nach der Ratssitzung fertig.

Zu TOP 7.	**Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014 Vorlage: BV/FB5/076/2020**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Der Landtag NRW hat die Änderung der Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) beschlossen. Danach wurde die fristgebundene Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, für die Zukunft abgeschafft.
Daher ist die Satzung entbehrlich.
Die für gewerbliche Abwässer verbleibenden Regelungen werden in die Entwässerungssatzung übernommen, deren Fortschreibung ohnehin für 2021 geplant ist.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt, die Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014 aufzuheben.

Zu TOP 8.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 2. Änderungssatzung Vorlage: BV/FB5/084/2020**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Nachdem in den Jahren 2018 und 2019 der Fehlbetrag dieses Gebührenhaushaltes deutlich reduziert werden konnte und voraussichtlich Ende 2020 gänzlich ausgeglichen sein wird, werden in der Gebührenkalkulation 2021 nur die lfd. Aufwendungen berücksichtigt. Da derzeit bereits absehbar ist, dass durch den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage die Menge des abzufahrenden Material sinken wird, sinkt der Gebührensatz von 14,85 €/m³ auf lediglich ***14,55 €/m³****.*

Stadtverordnete Konarski beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 8 – 11 en bloc abgestimmt werden. Hiermit erklärt sich der Rat einstimmig einverstanden.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt die im Entwurf vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstückswässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg (Anlage 2) und setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Zu TOP 9.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021** **Vorlage: BV/FB5/085/2020**

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung
Trotz steigender Aufwendungen für die Straßenreinigung verbleiben die Gebühren durch die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich ***konstant bei 1,10 €/m.***

b) Winterdienst
Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Winterdienst führte zu einer vollständigen Auflösung des Sonderpostens sowie der Feststellung eines Fehlbetrags in Höhe von 1.399,65 €. Ende 2020 wird dieser Fehlbetrag voraussichtlich rd. 1.800,00 € betragen. Die Deckung dieses Fehlbetrages erfolgt in den kommenden Jahren, ein Drittel wird im Jahr 2021 in die Kalkulation eingestellt. Bei geringeren sonstigen Aufwendungen - wenn der Winter wie in den letzten Jahren eher mild ausfällt - verbleibt der Gebührensatz ***konstant bei 0,40 €/m****.*

Damit bleibt auch der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst ***konstant bei 1,50 €/m****.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt die beiliegenden Gebührenbedarfsberechnungen (Anlagen 1 und 2).

Zu TOP 10.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2021** **Vorlage: BV/FB5/086/2020**

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Abfallwirtschaft 2019 endet mit einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich in Höhe von 51.370,76 € (geplant waren 78.000,00 €). Der Bestand dieses Sonderpostens betrug zum 01.01.2020 37.683,03 €. Hiervon ist im Haushalt 2020 eine weitere Auflösung in Höhe von 10.500,00 € eingeplant. Nach der derzeitigen Entwicklung reicht dieser Betrag nicht aus die gestiegenen Aufwendungen zu decken. Es wird mit einer Entnahme von 25.000,00 € gerechnet. Von dem verbleibenden Sonderposten werden 9.500,00 € in die Kalkulation eingestellt.

Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation sind derzeit schwierig, da die gesamten Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar sind. In diesem Jahr ist erkennbar mehr Haus- und Sperrmüll angefallen (rd. 10 %), bedingt durch die zeitweise Schließung der Kleinanlieferplätze in Rothenbach und Hahnbusch musste mehr Sperrmüll abgefahren werden, insbesondere auch die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Schrott ist deutlich angestiegen (in den letzten Jahren waren 6 Abfuhren mehr als ausreichend, in diesem Jahr haben wir bereits 9 Abfuhren festgelegt). Sicherlich werden sich in den nächsten Monaten die häuslichen „Aufräumaktionen" wieder reduzieren, was wieder zu „normalen" Verhältnissen führt; nicht einzuschätzen ist, wie sich das Hausmüllaufkommen verändern wird durch mehr Arbeiten im Homeoffice.
Das Abfallvolumen steigt auch durch mehr Einwohner; durch die Neubaugebiete entstehen längere Fahrzeiten bei den Abfall- und Wertstoffsammlungen. Auf der anderen Seite sind die Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers drastisch gesunken, so dass der ohnehin niedrig angesetzte Ansatz nicht erreicht werden kann. Für das kommende Jahr wird seitens des Kreises Heinsberg aber wieder mit höheren Erlösen gerechnet.
Die steigende Einwohnerzahl wurde bei der Kalkulation über eine höhere Anzahl von Abfallgefäßen berücksichtigt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die derzeit gültigen Gebührensätze auf für das Jahr 2021 auskömmlich sein werden.

***Die Abfallgebühren bleiben 2021 konstant**.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1).

Zu TOP 11.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2021 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen** **Vorlage: BV/FB5/087/2020**

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

a) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2019 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 35.534,19 €, so dass der Bestand Anfang 2020 auf 188.453,88 € anstieg. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme von 45.000,00 € vorgesehen, die nach derzeitiger Entwicklung nahezu voll in Anspruch genommen werden wird. Von den verbleibenden rd. 145.000,00 € werden 2021 und 2022 jeweils 70.000,00 € zum Gebührenausgleich in die Kalkulation eingestellt. Bei leicht sinkenden Aufwendungen und steigenden befestigten Flächen ergibt sich insgesamt eine Senkung der Niederschlagswassergebühr von 1,55 €/m² auf ***1,43 €/m²****.*

b) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2019 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 226.886,95 €, so dass der Bestand dieses Sonderpostens Anfang 2020 auf 482.785,93 € anstieg. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme in Höhe von 102.000,00 € vorgesehen, die nach derzeitiger Entwicklung kaum ausreicht, diesen Gebührenhaushalt auszugleichen. Aktuell liegen die Gebühreneinnahmen Schmutzwasser rd. 122.000,00 € unterhalb der kalkulierten Einnahme. Grund hierfür sind zum einen drei Großabnehmer, die durch Änderung und Optimierung ihrer Betriebsabläufe im Jahr 2019 Abwasser in erheblichem Umfang einsparen konnten, so dass sich im Jahr 2020 eine hohe Erstattung für das Vorjahr und entsprechend niedrige Vorauszahlungen für 2020 ergaben, zum anderen ist - wohl bedingt durch die heißen Sommermonate - die Anzahl der 2. Wasseruhren für die Gartenbewässerung explosionsartig angestiegen. Wenn hier im Einzelfall nur wenige Kubikmeter nicht berücksichtigt werden, macht aber die Vielzahl der Fälle einen nicht unerheblichen Anteil aus, der dann bezogen auf die Abrechnung 2019 und Vorauszahlungen 2020 zu geringeren Gebühreneinnahmen geführt hat. Die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich wird sich daher voraussichtlich auf 224.00,00 € erhöhen. Den leicht sinkenden Aufwendungen stehen stark sinkende Schmutzwassereinheiten (Verbrauchsmengen) gegenüber; durch eine weitere Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich in Höhe von 180.000,00 € im Jahr 2021 bleibt die Gebühr ***konstant bei 2,80 €/m³****.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt die im Entwurf vorgelegte 13. Änderungssatzung (Anlage 2) und setzt diese mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Zu TOP 12. Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW
Vorlage: BV/FB5/077/2020

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat mit Gesetz vom 19.12.2019 die Einführung des § 8a KAG NWR - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahem und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - beschlossen, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Hiernach hat - neben anderen Regelungen - die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung (Rat der Stadt Wassenberg) beraten und beschlossen. Das Konzept soll sowohl dem Stadtrat eine Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen sein. Das Konzept ist lediglich informeller Natur und beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine konkrete Straßenausbaumaßnahme bzw. über eine Straßenunterhaltungsmaßnahme.

Ein erstes Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Wassenberg wird als Anlage vorgelegt. Es ist entsprechend dem erlassenen Muster aufgebaut und es handelt sich hierbei im Grunde um die Übertragung des 5-jährigen Investitionsprogramms in dieses Konzept ergänzt um einige bekannte Unterhaltungsmaßnahmen.
Es ist vorgesehen das Konzept jährlich fortzuschreiben.

Der Vollständigkeit halber erfolgt in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass ein Wirtschaftswegekonzept, das auch die Prüfung der Notwendigkeit von vorhandenen Wirtschaftswegen beinhaltet, in 2022 erstellt und dann zur abschließenden Beratung dem Rat über den zuständigen Fachausschuss zugeleitet wird.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt das beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2020.

Zu TOP 13. Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm wegen Verlust der Verkehrsbedeutung;
hier: Einziehungsbeschluss
Vorlage: BV/FB5/075/2020

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 wurde die Absicht der Stadt Wassenberg, den öffentlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm wegen des Verlustes der Verkehrsbedeutung einzuziehen am 15.05.2020 im Amtsblatt Nr. 11/2020 bekanntgemacht mit dem Hinweis auf die Einwendungsfrist vom 19.05.2020 bis 19.06.2020.
Während der Frist sind keine Einwendungen eingegangen, so dass Abwägungen entbehrlich sind und nunmehr der Einziehungsbeschluss ansteht. Nach der Beschlussfassung durch den Rat in der Sitzung am 24.09.2020 erfolgt anschließend die öffentliche Bekanntmachung der formalen Einziehungsverfügung.

Beschluss: (einstimmig)

Der öffentliche Wirtschaftsweg Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm ist wegen des Verlustes der Verkehrsbedeutung einzuziehen.

Zu TOP 14.	**Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft Orsbeck; 1. vereinfachte Änderung** **hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)** **Vorlage: BV/FB6/102/2020**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 30. Januar 2020 die Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck mit folgender Zielsetzung beschlossen:

- *Teilweise Standortveränderung der Flächen „Nebenanlagen mit Tribünenanlage“*
- *Anpassung des Zufahrtsbereichs von der B 221 auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung*
- *Veränderte Flächen für den Gemeinbedarf der für sportliche Zwecke dienenden Anlagen*
- *Teilweise Anpassung der Höhenangaben in m über NHN auf Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung*
- *Anlage von ergänzenden Grünflächen nach § 25 Abs. 1 Nr. 25 BauGB auf den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliches Parken“.*

Die Bekanntmachung über die Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck erfolgte im Amtsblatt 03/2020 am 03.02.2020.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 18.06. bis 17.07.2020 statt.

Der Kreis Heinsberg hat in seiner Stellungnahme vom 10.07.2020 (Anlage 1) Anregungen und Hinweise vorgebracht, welche alle Berücksichtigung finden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 03.08. bis 04.09.2020 statt (öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte im Amtsblatt Nr. 14/2020 am 23.07.2020). Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches (Anlage 2), der geänderte Bebauungsplan (Anlage 3) sowie die Begründung (Anlage 4) sind beigefügt.

Die Anlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen und abgerufen werden.

Die aktuelle Planfassung, einschließlich der dazugehörigen Begründung, lag im öffentlichen Teil der Sitzung zur Einsichtnahme aus.

Beschluss: (einstimmig)

a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. **<u>Stellungnahme des Landrates des Kreises Heinsberg vom 10.07.2020</u>**
   -Untere Bodenschutzbehörde-
   Die vorgebrachten Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde finden bei der Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen Beachtung.
   -Immissionsschutz-
   Die vorgebrachten Anregungen der Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg finden unter Punkt 11.1 der textlichen Festsetzungen Berücksichtigung.
   -Amt für Bauen und Wohnen-
   Der Hinweis des Amtes für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg wurde berücksichtigt und die Eindeutigkeit des Bebauungsplanes hergestellt.

   Die vorgebrachten Anregungen des Kreises Heinsberg vom 10.07.2020 werden anerkannt und finden ihre Berücksichtigung in den textlichen Festsetzungen.

b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 03.08. bis 04.09.2020 wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Tagungsort:	**Bürgerhalle Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg**
Beginn:	**18:30 Uhr**
Ende:	**18:58 Uhr**

Der Vorsitzende	**Schriftführerin**
Manfred Winkens	**Samira Schlösser**